

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Timmerlaher Busch - Gleidinger Holz
und angrenzende Landschaftsteile“
im Bereich der Gemarkungen Timmerlah, Stadt Braunschweig und Klein Gleidingen,
Gemeinde Vechelde Landkreis Peine

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S.903) und des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24.6.1970 (Nds. GVBl. S.237) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10. 1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S.911) und aufgrund des § 9 Abs. 1a des Gesetzes zur Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig - als höhere Naturschutzbehörde - (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr.25 S.228 vom 29.12.72) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die im Absatz 2 festgelegten Grundstücke werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Timmerlaher Busch - Gleidinger Holz und angrenzende Landschaftsteile" im Bereich der Gemarkungen Timmerlah und Klein Gleidingen umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Timmerlah

Flur 3 - Flurstücke: 88 bis 91, 285

Flur 4 - Flurstücke:92 bis 101, 102/1, 102/2, 102/3,
103 bis 108,109/1,110 (nördl. Hälfte),
191 bis 201, 202/1, 202/2, 203 bis 212,
213/1, 213/2, 214 bis 217 218/1,
218/2, 253 bis 257, 260, 265 bis 268,
272, 283, 27/259.

Gemarkung Klein Gleidingen

Flur 4 - Flurstücke: 9 bis 37, 62 bis 99.

Gesamtgröße des Schutzgebietes ca. 216 ha.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Braunschweig - als untere Naturschutzbehörde - geführten Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1: 25.000 mit grüner Farbe eingetragen und wird im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete für den ehemaligen Landkreis Braunschweig unter der Nr.24 geführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig - als höhere Naturschutzbehörde - und beim Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz -Landschaftspflege - Vogelschutz - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Flurstücksbezeichnung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen, als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzuwerfen oder an anderer Stelle als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können auf vorherigen Antrag Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig - als untere Naturschutzbehörde - zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16.4.1956 - Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig S.19 - bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig - als untere Naturschutzbehörde -:

- a) die Errichtung oder die **wesentliche** äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, **Dauerzelt-** und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21.5.1968 (Nds. GVBl. S.87),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von **Versorgungsanlagen** aller Art,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder **sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen** Erscheinungen sowie das **Abbrennen der Bodendecke**, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18.3.1936 (Nds. GVBl. Sb. II S.914) verboten ist,

- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Landschaft beim Abbau von Steinen und Erden (Bodenabbau-gesetz) vom 15. März 1972 (Nds. GVBl. S.137) bleiben unberührt,
- j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Erlaubnis nur untersagen, wenn sie die im § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S.89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Landschaftsschutzverordnungen des Landkreises Braunschweig vom 26.1.1960 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 22.4.1960 S.38) und vom 18.10.1965 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig S.10).

Braunschweig, den 21. November 1974

Verband Großraum Braunschweig
- als untere Naturschutzbehörde -

Verbandsdirektor

Bosse
Vorsitzender
der Verbandsversammlung
(S)

i. V.
Dr. Bräcklein
Beigeordneter